

Rundbrief 2/2007

Liebe Mitglieder der DGEpi, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie erhalten anbei den Rundbrief 2/2007 mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und Vorschlägen zur Satzungsänderung.

Ich freue mich darauf, Sie in Augsburg begrüßen zu können und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Heiko Becher
Vorsitzender der DGEpi

Heidelberg, 10. August 2007

Rundbrief 2/2007

Inhalt

1. Einladung zur Mitgliederversammlung 3
2. Vorschläge zur Satzungsänderung 4

1. Einladung zur Mitgliederversammlung

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Mitgliederversammlung der DGEpi lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Mittwoch, 19.09.2007, 18:00-20:00 Uhr
Kongresshalle Augsburg
Gögginger Str. 10
86159 Augsburg
Mozartsaal

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1 Festlegung der Tagesordnung
- TOP 2 Bericht des Vorsitzenden
- TOP 3 Bericht des Schatzmeisters
- TOP 4 Bericht der Rechnungsprüfer
- TOP 5 Abstimmung über die Entlastung des
Vorstands
- TOP 6 Bericht der Arbeitsgruppen
- TOP 7 Satzungsänderungen
- TOP 8 Kommende Jahrestagungen
- TOP 9 Verschiedenes

Ergänzungen zur Tagesordnung sind bitte an die Geschäftsstelle der DGEpi zu richten.

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Heiko Becher
- Vorsitzender der DGEpi -

2. Vorschläge zur Satzungsänderung

Der Vorstand hat die Satzung nach dem ersten Jahr der Aktivität des Vereins überprüft und hält folgende Satzungsänderungen für sinnvoll:

§ 5, Absatz 2, Zeile 1 (alt)

Ordentliche Mitglieder des Vereins können epidemiologisch tätige Wissenschaftler werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule.

§ 5, Absatz 2, Zeile 1 (neu)

Ordentliche Mitglieder des Vereins können ~~epidemiologisch tätige~~ Wissenschaftler werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule.

Begründung: Die Bereitschaft, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken, ist hinreichend für die Mitgliedschaft.

§ 6(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder (alt)

Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 5 Abs. 2 u. 6 genannten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder (neu)

~~Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 5 Abs. 2 u. 6 genannten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.~~

Begründung: Der Satz kann ersatzlos gestrichen werden, weil die Frage des Wahlrechts bereits in §12(1) geregelt und damit redundant ist. Es steht dort:

§ 12 Wahlen

(1) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder gemäß § 5, Abs. 2 mit Ausnahme der Mitglieder nach § 6, Abs. 4.